

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 18/2022

06. Mai 2022

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Ordnungsamt	2
91/2022 Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung ESSEN ORIGINAL 2022	2
Amt für Straßen und Verkehr	9
92/2022 Ungültigkeit einer Urkunde	9
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	10
93/2022 Nachrückverfahren in der Bezirksvertretung I der Stadt Essen	10
Sonstige Bekanntmachungen	11
Sport- und Bäderbetriebe Essen	11
94/2022 Jahresabschluss	11
Öffentliche Zustellungen	15
95/2022 Liste der öffentlichen Zustellungen	15

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt

91/2022

Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung ESSEN ORIGINAL 2022

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der z.Z. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung ESSEN ORIGINAL 2022

folgende

Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 20. Mai bis 22. Mai 2022 in der Essener Innenstadt stattfindende Veranstaltung „ESSEN ORIGINAL 2022“ wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind wie z. B. Flaschen oder Trinkgläser, in dem unter Ziffer 3 angegebenen Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist lediglich das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgenden Zeitraum:

Freitag, 20.05.2022	16.00 – 01.00 Uhr
Samstag, 21.05.2022	11.00 – 01.00 Uhr
Sonntag, 22.05.2022	11.00 – 20.00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot aus Ziffer 1 gilt für die durch folgende Straßen und Plätze eingegrenzten Bereiche:

- Kettwiger Straße ab Einmündung I. Dellbrügge einschließlich Burgplatz

- Porschekanzel
- Rathausvorplatz bis Ribbeckstraße
- Markt
- Flachsmarkt
- Fontänengasse von der Einmündung Schützenbahn bis Kopstadtplatz
- Kopstadtplatz
- Schwarze Horn
- I. Weberstraße bis zur Einmündung Kopstadtplatz
- Limbecker Straße bis zur Einmündung III. Hagen
- III. Hagen bis zur Einmündung Am Waldthausenpark
- Am Waldthausenpark von der Einmündung III. Hagen bis zur Einmündung II. Hagen
- II. Hagen
- Theaterplatz bis Einmündung Kettwiger Straße

Das Verbot erstreckt sich, wenn nicht anders angegeben, in den Grenzbereichen auf beide Straßenseiten. Der gesamte Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Zwangsmittel

Es wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung durch Mitführen oder Benutzen

- a) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von 40,00 € je Behältnis,
- b) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen bis zu 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 70,00 € je Behältnis sowie
- c) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen über 1 l ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 € je Behältnis

angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nach § 61 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVG NRW) auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu den Ziffern 1 bis 3

Die Kulturveranstaltung „ESSEN ORIGINAL 2022“ wird, außer in den Jahren 2020 sowie 2021 bedingt durch die Corona-Pandemie, seit mehr als 20 Jahren alljährlich in der Essener Innenstadt durchgeführt. Auf mehreren Bühnen (für 2022 sind drei Bühnenbereiche sowie diverse Aktionsstandorte geplant) sind je nach Bühnenstandort und Veranstaltungstag unterschiedliche Musikrichtungen vorgesehen. Bei schönem Wetter geht der Veranstalter von ca. 200.000 Besuchern aus.

Vergangene Veranstaltungsjahre haben einen stetigen Anstieg der zu entsorgenden Müllmengen gezeigt, wobei der Anteil des sog. Glasbruchs sehr hoch ist. Dieser Effekt lässt sich dadurch begründen, dass die Besucher aus Kostengründen mitgebrachte Glasbehältnisse (vorrangig gefüllt mit alkoholischen Getränken) nach der Leerung unsachgemäß entsorgten. Diese Behältnisse wurden auf den Boden gestellt, fallen gelassen oder bewusst zertreten. Der Glasbruch, der sich nicht nur im näheren Umfeld der Bühnen, sondern auch auf allen Zuwegen, d. h. also nahezu in der gesamten Innenstad fand, stellte für die Besucher eine erhebliche Gefahr dar und konnte zu erheblichen Schnittverletzungen führen.

Um die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher möglichst zu gewähren, hat die Stadt Essen anlässlich der Veranstaltung „Essen.Original 2011“ erstmalig ein Glasflaschenmitführungs- und –benutzungsverbot verhängt, welches letztendlich die Zahl der glasbedingten Rettungseinsätze auf ein Minimum reduzieren konnte. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde diese Maßnahme bei den Veranstaltungen in den Folgejahren ebenso erfolgreich praktiziert und wird aufgrund dessen in diesem Jahr erneut angewandt.

Das Einbringen mit Alkohol gefüllter Glasbehältnisse auf Veranstaltungsflächen hat sich in den Jahren zu einem immer größer werdenden gesellschaftlichem Problem entwickelt. Einerseits scheuen die Besucher an den Getränkeständen die für ihre Verhältnisse hohen Getränkepreise, andererseits hat sich die Angewohnheit entwickelt, bereits in der häuslichen Umgebung und auf dem anschließenden Weg zur Veranstaltungsfläche einen gewissen Alkoholpegel zu erreichen. Die dafür notwendigen Getränkevorräte werden also von vornherein mitgebracht oder in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und Trinkhallen käuflich erworben. Darüber hinaus nutzen jugendliche Veranstaltungsbesucher die problemlose Mitnahme alkoholischer Getränke z. B. im Rucksack oder schicken bei Bedarf volljährige Freunde vor, um Nachschub zu besorgen. Volltrunkende jugendliche Veranstaltungsbesucher prägen mehr und mehr das Bild einer Veranstaltung. Die Grundsätze des Jugendschutzes werden nicht beachtet.

Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Glasmitführungs- und -benutzungsverbot soll grundsätzlich nicht dazu dienen, den Alkoholkonsum einzudämmen. Hier liegt es in der Verantwortung jedes einzelnen Besuchers, das für ihn verträgliche Maß realistisch einzuschätzen. Vielmehr soll das Glasmitführungs- und –benutzungsverbot bewirken, dass die Besucher u. a. durch die Verwendung anderer Materialien (z. B. sog. PET-Flaschen) einer durch den Glasbruch entstehenden Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausgesetzt sind. Der Veranstalter steht nicht nur gegenüber seinen Besuchern in der Pflicht, eine möglichst gefahrarme Veranstaltung durchzuführen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Maßnahme, an den veranstaltungseigenen Getränkeständen mittels einer Pfandregelung ausschließlich wiederverwendbare Kunststoffbehältnisse auszugeben.

Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der vermehrten Gefahr durch Glasbruch nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse (sh. Ziffer 1) begegnet werden. Selbst eine alljährliche Aufstockung des Sicherheitspersonals des Veranstalters sowie der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde könnte den Glasmissbrauch nicht verhindern, da die Zahl der privaten Sicherheitskräfte / städtischen Mitarbeiter in keiner Relation zur Besucherzahl steht. Das offensichtlich mangelnde Sicherheitsverständnis gerade der jüngeren Besucher lässt sich allein durch private Sicherheitskräfte und städtische Mitarbeiter der Ordnungsbehörde nicht mehr kompensieren.

Die Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung findet sich in § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Von Glasbehältnissen und dem damit verbundenen Glasbruch gehen Verletzungsgefahren nicht allein für die Veranstaltungsbesucher aus. Durch die Menge der auf dem Boden liegenden Glasbehältnisse und Scherben besteht daneben für Passanten sowie Ordnungs- und Rettungskräfte eine erhebliche Stolper- und Verletzungsgefahr. Schnittverletzungen sind auch zu erwarten, wenn auf dem Boden liegende Glasbehältnisse - bewusst oder versehentlich – beim Gehen weggetreten werden und weitere Personen treffen. Glasbruch kann Verletzungen an

Fußknöcheln und –sohlen oder, bei Stürzen, am gesamten Körper bedingen. Das Glasmitführungs- und –benutzungsverbot soll also vorrangig Verletzungen verhindern und dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher, Ordnungs- und Sicherheitskräfte sowie unbeteiligter Passanten.

Das Verbot soll sicherstellen, dass möglichst keine Glasbehältnisse in den ausgewiesenen Veranstaltungsbereich gelangen. Als Veranstaltungsbereich wird somit nicht nur die unmittelbare Umgebung der Bühnen, sondern auch der dazwischen liegende fußläufige Bereich angesehen. Das Verbot ist geeignet, die beschriebenen Gefahren durch Glas und Glasbruch in einem stark frequentierten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist außerdem erforderlich, da ein milderer Mittel nicht erkennbar ist.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich nach Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Allein die Anordnung von Maßnahmen gegen Personen, die durch das Abstellen oder Zerstören von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren hervorrufen, erweist sich in der Praxis als unzureichend. Die räumliche Enge an den Veranstaltungsbühnen und auf den notwendigen Wegen lässt ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen einzelne Störer nicht zu. Sofern im Einzelfall tatsächlich ein Störer als Verhaltensstörer festgestellt und zur Verantwortung gezogen werden könnte, stünde der Erfolg in keinem Verhältnis zu dem von der gesamten Veranstaltung ausgehenden Gefahrenpotenzial. Ein ausreichender Schutz der Veranstaltungsbesucher etc. wäre somit nicht gegeben.

Die in früheren Jahren gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, dass bisherige Maßnahmen (Aufstockung des Sicherheitspersonals, Ansprache der Besucher verbunden mit der Bitte, Glas in bereitstehenden Abfallbehältern zu entsorgen, Duldung von Flaschensammlern etc.) das Gefahrenpotenzial zwar verkleinern konnten, jedoch nicht ausreichten, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten. Erst die seit der Veranstaltung in 2011 jährlich verfügbaren Glasmitführungs- und –benutzungsverbote brachten den gewünschten Effekt, das von Glas ausgehende Gefahrenpotenzial möglichst auszuschließen.

Die Geeignetheit des Verbots nach Ziffer 1 zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit ist ohne Einschränkung gegeben. Das Ziel, Verletzungsgefahr durch Glasbruch möglichst auszuschließen, lässt sich durch keine andere Maßnahme als durch das Glasverbot erreichen. Die Geeignetheit des Verbots wird auch durch die Erfahrungen bestätigt, die andere Städte durch diese Maßnahme bereits gewinnen konnten. Hier ist es jeweils gelungen, die Gefahrenlage spürbar zu entspannen.

Ein anderes milderer Mittel zur Durchsetzung des gewünschten Erfolges, nämlich die Minimierung der Verletzungsgefahr, wird nicht gesehen. Ein konsequentes und zeitnahes Entfernen der Flaschen, Gläser und des sich anschließenden Glasbruchs während der Veranstaltungsdauer kann weder durch den Veranstalter noch durch die Entsorgungsbetriebe Essen sichergestellt werden. Die zu erwartenden Besuchermengen lassen eine zwischenzeitliche Reinigung der Veranstaltungsflächen nicht zu.

Eine Limitierung der Besucherzahl widerspräche dem Charakter der Veranstaltung, allen Bevölkerungs- und Altersschichten den Zugang zu einem kostenlosen Kulturprogramm zu bieten. Dieser Eingriff wäre sicherlich einschneidender als lediglich die Verhängung eines Glasmitführungs- und –benutzungsverbots.

Das Verhängen von Platzverweisen ist praktisch kaum umsetzbar und wird daher ebenfalls keinen besonderen Erfolg versprechen.

Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Verbot zur Abwehr der Gefahr durch geworfenes oder herum liegendes Glas stellt unter Abwägung aller Möglichkeiten das mildeste Mittel dar. Der umgrenzte Veranstaltungsbereich und die sich an den Veranstaltungszeiten orientierende

zeitliche Limitierung bedeuten für die Veranstaltungsbesucher lediglich eine verhältnismäßig geringe Einschränkung.

Das Verbot ist angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Veranstaltungsbesucher, des eingesetzten Personals sowie unbeteiligter Dritter. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Glasverbot stellt zweifellos eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien vermindert werden kann. Durch das Verbot wird der Konsum von Getränken, auch alkoholischer, nicht verhindert. Alternativen wie Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen sind in vielen Varianten erhältlich und werden – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses bei Veranstaltungen – auch gerne angenommen bzw. verwendet.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Glasverbot sind Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in den zu beliefernden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Durch diese Einschränkung kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in den Verfügungsbereich zur dortigen Verwendung gelangen. Das mit dieser Verfügung ausgesprochene Glasbenutzungsverbot erscheint aber ausreichend, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Der räumliche Geltungsbereich nach Ziffer 3 orientiert sich an den Bühnen- und Aktionsstandorten und den dazwischen liegenden Zuwegen. Die Grenzen wurden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes und des Sanitäts- und Rettungsdienstes festgelegt.

Aus den vg. Gründen ist daher die Verfügung des Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch angemessen.

Begründung zu Ziffer 4

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der z.Z. gültigen Fassung.

Danach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das Zwangsmittel muss gem. § 58 VwVG NRW in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen.

Zweck des Glasmitführungs- und –benutzungsverbotes ist der möglichst umfassende Schutz der Veranstaltungsbesucher und von unbeteiligten Dritten vor von Glasbruch ausgehenden Gefahren. Führt eine vom Sicherheitspersonal mündlich vorgetragene Bitte, mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. S. d. § 60 VwVG NRW, dessen Höhe das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes übersteigt, angebracht.

Begründung zu Ziffer 5

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der durch Glasbruch bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen Aufschub duldet. Die Gefahren für Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass ggf. der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an der Mitführung und Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich in einem zeitlich eng gefassten Rahmen zurück.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung der Veranstaltungsbesucher mit Getränken nicht eingeschränkt. Ebenso erfolgt keine Einschränkung hinsichtlich des durch die Besucher beabsichtigten Alkoholkonsums. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Kunststoff- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch die Einlegung eines Rechtsmittels würde die Gefahr für die Gesundheit der Besucher, des eingesetzten Personals und Unbeteiligter in vollem Umfang bestehen lassen.

Es lässt sich daher festhalten, dass das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen im Rahmen einer Güterabwägung evident überwiegt.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

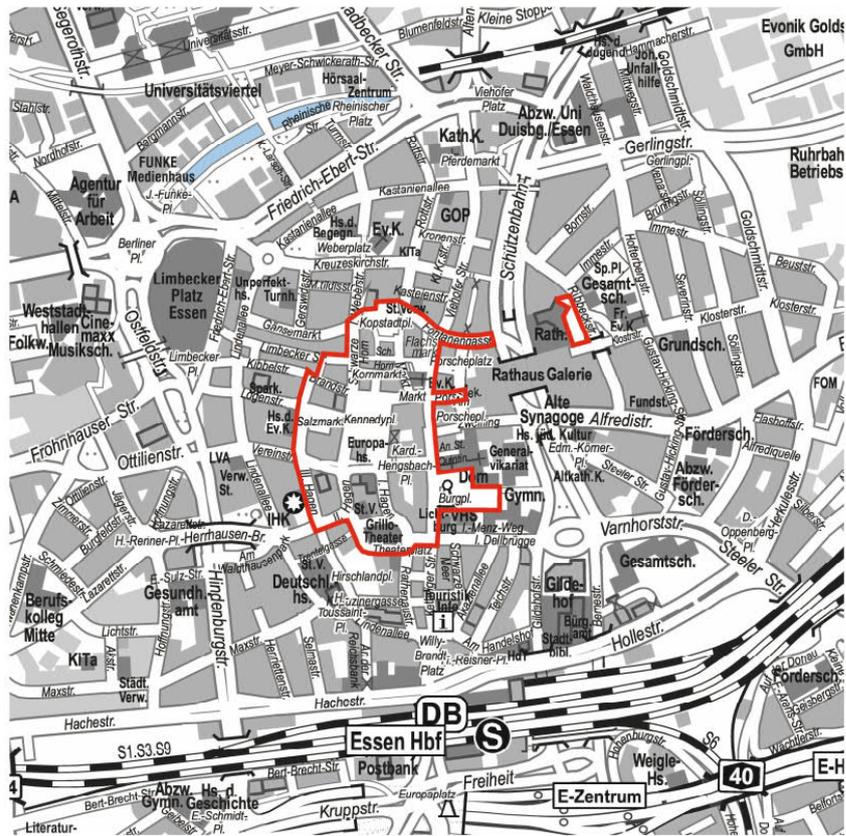
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 /BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

Räumlicher Geltungsbereich des Glasmitführungs- und -benutzungsverbotes
anlässlich der Veranstaltung „ESSEN ORIGINAL 2022“



Amt für Straßen und Verkehr

92/2022

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen mit dem amtlichen Kennzeichen E-TB 1818 für die Ordnungsnummer 604 ausgestellt am 24.06.2020

für

Metax GmbH,
Bunsenstr. 31 A, 45145 Essen

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

21.04.2022
 88-66 573

Der Oberbürgermeister

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

93/2022

Nachrückverfahren

in der Bezirksvertretung I der Stadt Essen

Frau Simone Rezik, Essen, ist mit Ablauf des 05.04.2022 als Vertreterin in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) aus der Bezirksvertretung I durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 i. V. m. § 46a des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Frau Julia Trockenberg, Essen, in die Vertretung einrückt.

Gegen die Feststellung der Nachfolge kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Essen),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Essen - Wahlleiter -, Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 45127 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

27.04.2022

Thomas Kufen
Oberbürgermeister
als Wahlleiter

 88-12 313

Sonstige Bekanntmachungen

Sport- und Bäderbetriebe Essen

94/2022

Jahresabschluss

Der Rat der Stadt hat am 22.09.2021 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 der Sport- und Bäderbetriebe Essen festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 2.475.492,89 durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Gleichzeitig wurde dem Betriebsausschuss der Sport- und Bäderbetriebe Essen Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht 2020 liegen ab dem 01.06.2021 jeweils von 08.30 Uhr bis 14.30 Uhr in den Räumen der Sport- und Bäderbetriebe Essen, Huysenallee 100, 4.OG, Zimmer 422, 45128 Essen, aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat folgenden Bestätigungsvermerk übernommen:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Sport- und Bäderbetriebe Essen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.08.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sport- und Bäderbetriebe Essen (SBE), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sport- und Bäderbetriebe Essen (SBE), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sport- und Bäderbetriebe Essen (SBE), eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Essen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs, In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 103 Abs. 2 und § 102 Absatz 8 GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 21 der EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutref-

ford darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 Absatz 2 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten

besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, den 16. August 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Blücher
Wirtschaftsprüfer

gez. Lämmer
Wirtschaftsprüfer“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.04.2022
gpaNRW

Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Öffentliche Zustellungen

95/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Antypov, Oleksandr		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Berisha, Almir	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 877
Diehl, Gordon		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Elmas, Burak Volkan		Jugendamt, ☎ 88-51 653
Kassim Alias, Salah	Karnaper Str. 205 45329 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 877
Kesenoglu, Turgay	Hamborner Str. 11 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 196
Klevakin, Alexander Sergeevich	Justizvollzugsanstalt Essen Krawehlstr. 59 45130 Essen	Kommunale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 416
Laghmari, Mohamed Moussa		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Littau, Sergej	Hangetal 73 45141 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Markovic, Elizabeta	Blumenthalstr. 26 45138 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720
Markovic, Nenad	Blumenthalstr. 26 45138 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720
Markovic, Romeo	Blumenthalstr. 26 45138 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Markovic, Selim	Blumenthalstr. 26 45138 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720
Melnykovich, Sergey		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Novac, Samuel		Jugendamt, ☎ 88-51 271
Ozigbo, Armstrong		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Schleicher, Aleksej		Jugendamt, ☎ 88-51 662
Sultanzai, Obaidurahman		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Zoumanigui, Ghouraissiou		Jugendamt, ☎ 88-51 652

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.